

Der Schutzraum : Basis des Zivilschutzes

Autor(en): **König, Walter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **29 (1963)**

Heft 9-10

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-364069>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Schutzraum — Basis des Zivilschutzes

Walter König, Präsident der nationalrätlichen Kommission

Nachdruck aus «Zivilschutz», Zeitschrift des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz für Schutz und Betreuung der Zivilbevölkerung in Kriegs- und Katastrophenfällen — Nummer 5, Ausgabe vom 1. November 1963

Der Bau von Schutzräumen ist die Voraussetzung für jeden einigermaßen wirksamen zivilen Bevölkerungsschutz. Er kann und muss im tiefsten Frieden eingeleitet und durchgeführt werden; denn bei Eintritt einer Kriegshandlung wird es für den Bau von Schutzräumen immer zu spät sein. Schutzräume sind nötig, um den Gefahren des Krieges zu begegnen, den zu verhindern nicht in der Macht eines Kleinstaates steht.

Diese Erkenntnis ist nicht neu. Bereits im Bundesbeschluss vom 29. September 1934 war davon die Rede. Drei Jahre später, d. h. am 18. März 1937, trat der darauf Bezug nehmende Bundesbeschluss betr. die Förderung baulicher Massnahmen im passiven Luftschutz in Kraft. Er bildete die gesetzliche Grundlage für alle Luftschutzbauten, die vor und während des Krieges 1939/1945 errichtet worden sind.

Die Erfahrungen der kriegführenden Länder wurden nach Kriegsende auch auf diesem Gebiete ausgewertet. Das führte im Zuge der Reorganisation des damaligen passiven Luftschutzes zum Erlass eines neuen Bundesbeschlusses betreffend den baulichen Luftschutz vom 21. Dezember 1950.

Dieser nun bald 13 Jahre alte Bundesbeschluss ist in mehr als nur einer Beziehung revisionsbedürftig geworden. Man vertrat deshalb zuständigorts die Meinung, dass es zweckmässiger sei, eine Totalrevision einzuleiten und das Neue in die Form eines Gesetzes zu kleiden. Streng genommen hätten die Bestimmungen wegen des Schutzraumbaus unter einen besonderen Titel in das neue Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962 gehört. Bewusst verzichtete man darauf, weil das Zivilschutzgesetz nicht überlastet werden sollte.

Dem Bundesbeschluss von 1950 ist immerhin zugehalten zu werden, dass er noch zur rechten Zeit gefasst worden ist! Damals begann eine Bauperiode, wie sie vorher in diesem Ausmass in der Schweiz unbekannt war. Weil er das Obligatorium für den Einbau von Schutzräumen in Neubauten von Ortschaften mit über 1000 Einwohnern vorsah, wurden in den letzten 10 Jahren für rund 1 150 000 Personen Schutzräume erstellt. Der 1952 eingeleitete Versuch, auch den Einbau von Schutzräumen in bestehende Häuser obligatorisch zu erklären, scheiterte an der unmissverständlichen Haltung des Schweizervolkes, das in einer Referendumsabstimmung die Vorlage mit 5 : 1 verwarf.

Somit geschah seit 10 Jahren auf dem Gebiete des Einbaus von Schutzräumen in Altbauten sozusagen nichts. Aber auch der öffentliche Schutzraumbau stagnierte. Der Grund für diese allgemeine Zurückhaltung, soweit nicht unter das Obligatorium fallend, bestand vor allem in der viel zu geringen

Beitragsleistung des Bundes. Diese bildete wahrlich keinen Anreiz, solche Schutzraum-Einbauten zu erstellen.

Die Anforderungen an den Schutzraumbau sind in den letzten zehn Jahren wesentlich anders und grösser geworden. Heute müssen stärkere Konstruktionen, wirkungsvollere Belüftungsanlagen, sicherere Abschlusselemente und Mauerdurchbrüche bei Reihenhäusern sowie ins Freie führende Fluchtkanäle verlangt werden. Die so oft gehörte Behauptung, gegen Atombomben gebe es keinen Schutz, hat zwar insofern etwas Richtiges an sich, als innerhalb einer bestimmten Entfernung vom Detonationspunkt einer Kernwaffe jedes Leben mit Sicherheit ausgelöscht wird. In einem aber sehr viel grösseren Bereich ruft die Explosion schwere Schäden aller Art hervor, wogegen allerdings ein Schutz möglich ist. Daher ist es falsch, allgemein zu sagen, gegen solche Bomben gebe es überhaupt keinen Schutz. Beispielsweise können Sicherheitsgurten in Autos auch keine Ueberlebensgarantie bei schweren Unfällen bieten; aber sie verringern in der Gesamtheit der Fälle das Unfallrisiko doch etwa um die Hälfte. Ebenso kann ein Schutzraum nicht vor Kernexplosionen in der Nähe schützen, aber insgesamt gesehen erhöht er die Chancen des Ueberlebens ganz wesentlich. Man kann deshalb mit Fug und Recht der Ansicht sein, dass auch eine noch so geringe Chance, Menschenleben zu retten, uns die Pflicht auferlegt, diese Möglichkeit auszuschöpfen.

Mit der Botschaft vom 21. September 1962 unterbreitete der Bundesrat den eidgenössischen Räten den Entwurf zu einem neuen Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz, das den Bundesbeschluss von 1950 ersetzen soll. Die Priorität der Behandlung lag beim Nationalrat, der für die Gesetzesberatung eine 25köpfige Kommission einsetzte. In mehreren Sitzungen hat sich die Kommission ihrer Aufgabe entledigt und dabei ganze Arbeit geleistet; denn das Plenum des Rates ist ihren Anträgen sozusagen auf der ganzen Linie gefolgt, oft sogar gegen den Widerstand des Bundesrates, der in verschiedenen Punkten an seiner ursprünglichen Fassung festzuhalten versuchte.

Der Ständerat hat sich von der Richtigkeit der vom Nationalrat getroffenen Aenderungen und Ergänzungen des Gesetzestextes überzeugt und mit einer Ausnahme (Bundesbeiträge an öffentliche Schutzräume) Zustimmung beschlossen. Im Differenzbereinigungsverfahren hielt der Nationalrat an seinen Anträgen jedoch fest, worauf der Ständerat einlenkte.

Spitäler bilden im Sanitätsdienst, ob für die Armee oder für die Zivilbevölkerung, eigentliche nationale Stützpunkte. Die nationalrätliche Kommission verlangte deshalb für die Spitäler eine be-

deutend weitergehende Regelung, als sie der Bundesrat ursprünglich vorschlug. In der Botschaft ist dieses Problem nur kurz gestreift worden; die Kommission hat ihm aber mit vollem Recht eine überragende Bedeutung beigemessen und deshalb vom Justiz- und Polizeidepartement einen entsprechenden Ergänzungsbericht verlangt.

Es geht daraus hervor, dass sich drei Fälle der Schaffung von sanitätsdienstlichen Stützpunkten unterscheiden lassen, nämlich

- a) Bau von geschützten Operationsstellen bei Spitalneubauten und grösseren -umbauten,
- b) Einbau solcher Anlagen in bestehende Spitäler,
- c) Erweiterung von Sanitätshilfsstellen zu Notspitälern.

Der Sanitätsdienst des Zivilschutzes umfasst die Sanität in den Hauswehren sowie in den betrieblichen und örtlichen Schutzorganisationen. Nach glücklich vollbrachter Bergung ist es Aufgabe des Sanitätsdienstes, den Transport der Verwundeten und Kranken in das Spital oder in das Notspital zu besorgen. Die Spitalbehandlung gehört jedoch nicht mehr in den Bereich des Zivilschutzes, sondern in jenen des allgemeinen öffentlichen Gesundheitswesens. Dieses untersteht den Sanitätsdirektionen der Kantone.

In die Spitalorganisation greift aber auch die Armee ein, indem sie eine Reihe von Spitälern ganz oder teilweise für sich beansprucht.

Im Kriegsfall interessieren sich also zwei Gruppen für einen Teil unserer Spitäler: erstens die öffentliche Krankenpflege, die von den zivilen Schutzorganisationen Hunderte und Tausende von Verwundeten eingeliefert erhält, und zweitens die Armee, für solange und soweit die armee-eigenen Militärsanitätsanstalten die Patienten nicht aufnehmen vermögen. Wir verfügen in unserem Lande weder über die personellen noch über die finanziellen Mittel, um verschiedene Sanitätsstützpunkte nebeneinander aufbauen und unterhalten zu können. Das muss die verantwortlichen Behörden veranlassen, alles bereits Vorhandene und neu zu Schaffende sorgfältig zu koordinieren.

Die Höhe der verschiedenen Beitragsleistungen des Bundes gab in der Kommission und im Plenum der beiden Räte viel zu diskutieren. Es ist zu unterscheiden zwischen

- a) privatem Schutzraumbau in Neubauten, obligatorisch und freiwillig,
- b) freiwilligem Schutzraumbau in Altbauten,
- c) geschützten Operations- und Pflegeräumen und
- d) öffentlichen Schutzräumen.

Zu a): Bund, Kanton, Gemeinden und Hauseigentümer teilen sich in die Kosten. Ueber das «Wie» konnte sich die nationalrätliche Kommission nicht einigen. Einigkeit herrschte bloss darüber, dass die Bundesbeiträge höchst ungenügend sind. Eine Min-

derheit wollte alle Kosten ausschliesslich der öffentlichen Hand belasten; schliesslich sei der Zivilschutz ein Teil der Landesverteidigung (Art. 1 des Zivilschutzgesetzes von 1962). Auch ständen sich verschiedene Mehrheits- und Minderheitsanträge gegenüber. Es brauchte dann mehrere Abstimmungen, um den Willen des Gesetzgebers zu ermitteln.

Zum privaten Schutzraumbau in Neubauten ist zu bemerken, dass die Kosten nicht mehr als 5 % der gesamten Bausumme ohne Landerwerb ausmachen dürfen. Bisher waren es nur 2 % für Mehrfamilienhäuser und 3 % für Einfamilienhäuser. Höhere Kosten werden nur subventioniert, wenn sie technisch gerechtfertigt sind. Die Subventionen beziehen sich somit immer nur auf die Deckung dieser 5 % der Baukosten ohne Land.

Zu b): Beim privaten Schutzraumbau in bestehenden Häusern waren sich Bundesrat und Kommission einig. Die öffentliche Hand soll insgesamt 80 % ausrichten, wovon der Bund 40 % im Mittel. Beim Einbau in bestehende Häuser sollen die Mieter zu Beitragsleistungen herangezogen werden, wobei ihnen entstandene Nachteile zu berücksichtigen sind.

Zu c): Diese sanitätsdienstlichen Bauten und Einrichtungen sind genauso wichtig wie die baulichen Massnahmen für die örtlichen Zivilschutzorganisationen, z. B. Kommandoposten, Alarmzentrale, Löschwasserreserven usw. Infolgedessen hat der Bund nach Auffassung der Kommission für diese Einbauten in die Spitäler die gleich hohen Beiträge auszurichten, wie sie im Zivilschutzgesetz bereits verankert sind, d. h. 55 bis 65 %, und zwar gleichgültig, ob es sich um Neubauten oder Einbauten in bestehende Spitäler handelt. Den Rest von 45 bis 35 % müssen die Kantone und die Gemeinden aufbringen.

Im Krieg wird auch kein Unterschied gemacht werden können zwischen Privatspital und öffentlich-gemeinnützigem Spital. Armee und Zivilschutzorganisationen werden folglich ihre Verletzten dorthin bringen, wo noch ein Spital funktioniert. Die Hauptsache ist also, dass in unserm Lande möglichst viele geschützte Operations- und Pflegeräume gebaut werden. Es wäre deshalb nach dem Dafürhalten der Kommission ungerecht und der Sache auch nicht förderlich gewesen, wenn die Privatspitäler im Gesetz schlechter behandelt worden wären als die öffentlichen Spitäler. Dieser Ueberlegung haben sich beide Räte angeschlossen.

Zu d): Die Kommission stellte den Antrag auf Erhöhung des Bundesbeitrages von «bis zu 40 %» auf «40 bis 50 %, in besondern Fällen bis zu 60 %». Der Nationalrat war einverstanden, der Ständerat erst im Differenzbereinigungsverfahren.

Das Departement wurde von der Kommission noch ersucht, die mutmasslichen Mehrkosten auf Grund der Kommissionsbeschlüsse zu ermitteln. Diese Berechnung ergab, dass die von der Kommission beantragten Mehrausgaben jährlich rund 16 Mio ausmachen werden, d. h. total jährlich 71 Mio gegen-

über 55 Mio nach Antrag des Bundesrates. Das ist nach Auffassung der Kommission durchaus tragbar. Die beiden Räte haben auch dieser Ueberlegung beigepflichtet.

In der Schlussabstimmung vom 4. Oktober 1963 wurde das Gesetz vom Nationalrat mit 137:0 und vom Ständerat mit 37:0 angenommen. Mit seinem Inkrafttreten kann auf Mitte Januar 1964 gerechnet werden. Es ist nämlich nicht anzunehmen, dass jemand gegen die im Vergleich zur bisherigen Rege-

lung bedeutenden Verbesserungen das Referendum ergreifen wird. Bis zu diesem Zeitpunkt ist vom Bundesamt für Zivilschutz den parlamentarischen Kommissionen auch der Erlass von Ausführungsvorschriften samt den neuen technischen Richtlinien in Aussicht gestellt. Somit wird sich ab 1964 auf dem Gebiete des baulichen Zivilschutzes endlich jene klare Situation ergeben, die für den Auf- und Ausbau eines wirkungsvollen Schutzes unserer Zivilbevölkerung im Kriegsfall absolute Voraussetzung ist.

Gegenüberstellung der wichtigsten Aenderungen

		neu	bisher
a) Obligatorischer und freiwilliger Bau von Schutzräumen in Neubauten (gleichgültig ob in zivilschutzpflichtigen Ortschaften oder nicht)	Bund	25—35 %	10 %
	Kanton und Gemeinde	35—45 %	20 %
	zusammen mindestens	70 %	30 %
	verbleiben zu Lasten des privaten Hauseigentümers	30 %	70 %
b) Freiwilliger Einbau von Schutzräumen in Altbauten (gleichgültig ob in zivilschutzpflichtigen Ortschaften oder nicht)	Bund	35—45 %	10 %
	Kanton und Gemeinde	35—45 %	20 %
	zusammen mindestens	80 %	30 %
	verbleiben zu Lasten des privaten Hauseigentümers	20 %	70 %
c) Obligatorischer Bau von geschützten Operations- und Pflegeräumen bei Spitalneu- und -umbauten Einbau solcher Räume in bestehende Spitäler und Ausbau von Sanitätshilfsstellen zu Notspitälern	Bund	55—65 %	Keine Regelung
	Kanton und Gemeinde die restlichen	35—45 %	
	zusammen	100 %	
	Die Spitäler sind von jeder Kostenbeteiligung befreit.		
d) Oeffentliche Schutzräume ¹ sowie Schutzräume für Kantons- und Gemeindeverwaltungen ²	Bund	40—50 % in besondern Fällen bis zu 60 %	¹ 20 % ² Keine besondere Regelung
	e) Kostenmässiger Anteil der Mindestanforderungen im privaten Schutzraumbau		5 % der gesamten Baukosten ohne Land- erwerb



Tragbares Schweiss- und Schneidgerät «CONTINENTAL»
Unentbehrliches Hilfsgerät für Luftschutz, Feuerwehr und Polizeikorps, geeignet für alle Rettungs- und Abwrackarbeiten.

Acetylen-Scheinwerfer
als unabhängige Lichtquelle für Strassen- und Platzbeleuchtung.

Schweiss- und Schneidgeräte
seit über 50 Jahren führend in Qualität und Leistung.

CONTINENTAL Licht- und Apparatebau AG
DÜBENDORF ZH Telefon (051) 85 67 77

**Einband-
Decken**
für die
«Protar»

Ganzleinen, mit Titelaufdruck und Jahrgang, zum Preise von Fr. 4.— zuzüglich Porto, liefern wir in geeigneter Ausführung

**Buchdruckerei
Vogt-Schild AG Solothurn**